

2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 19.11.2020 erlassen:

Artikel 1

Abs. 2 des § 1 Erhebungsberechtigung und –zweck wird wie folgt neu gefasst:

2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2022 ausschließlich zur Deckung von 56,96 % (2021: 55,38 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.

Artikel 2

Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 des § 6 Höhe der Kurabgabe wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 31.03.	2,00 €
in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	3,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	2,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €.

5. Für den in § 5 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Personenkreis (Tagesgäste) beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 31.03.	2,00 €
in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	3,00 €
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	2,00 €
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 19.11.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 14.12.2021

gez.
Nicole Kohlert
Bürgermeisterin